Samtgemeinde Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick	
Gläubiger – Identifikationsnummer: DE927770000084158	

# Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

## 1. Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich die Samtgemeinde Bardowick widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen für das/die u. g. Kassenzeichen bei Fälligkeit durch Lastschriften von meinem Konto einzuziehen.

# 2. SEPA-Lastschriftmandat 1:

Ich ermächtige die Samtgemeinde Bardowick wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Samtgemeinde Bardowick auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

<u>Hinweis:</u> Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

	Kindergartengebühr	
		Barum
	Mittagessen	(Name der Einrichtung)
	zeichen:on der Samtgemeinde vergeben)	
	tsreferenz:	
Name,	Vorname <u>des Kindes</u> :	
Name,	Vorname <u>des Kontoinhabers</u> :	
Anschi	ift:	
Telefoi	nnummer:	
Geldin	stitut:	
Bankle	itzahl: Konto-Nr.:	
IBAN:	DE BIG	C:
	it erkenne ich/erkennen wir die umseitig genannten nriftverfahren verbindlich an.	Bedingen zur Teilnahme am SEPA-
Datum	: Unterschrift KtoInhaber:	
	und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug) § 4 Buchstabe e) der Benutzungs- und Gebührensatzung für d	len Kindergarten der Gemeinde Barum vom

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> (Bitte die Rückseite beachten)

05.12.2012 wird für die Teilnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder am Mittagessen im Kindergarten Barum eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird derzeit jeweils monatlich wie folgt abgerechnet:

Anzahl der Essen (maximal 23 Essen/Monat) x Gebühr/Einzelessen (derzeit 3,00 EUR) = Essensgeld (derzeit maximal 69,00 EUR/Monat).

Soweit eine Ermäßigung gemäß Bildungs- und Teilhabepaket gewährt wird, errechnet sich der zu leistende Eigenanteil wie folgt:

Anzahl der Essen (maximal 23 Essen/Monat) x Eigenanteil/Einzelessen (derzeit 1,00 EUR) = ermäßigtes Essensgeld (derzeit maximal 23,00 EUR/Monat).

Das Essensgeld wird neben der regulären Kindergartengebühr jeweils zum 15. des Monats für den vorangegangenen Monat fällig und abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.

Über die Höhe des tatsächlich festgesetzten Monatsbetrages wird keine schriftliche monatliche Vorabinforation erteilt, soweit die vorgenannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Grundsätzlich erhalten Sie nur – spätestens 7 Tage vor der erstmaligen Abbuchung auf Grund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats als Vorabinformation – einen Gebührenbescheid über die Festsetzung des 1. Fälligkeitsbetrages und des 1. Abbuchungstermins. Die mit diesem Bescheid mitgeteilte Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz gelten auch für die zukünftigen SEPA-Lastschriften auf Basis des erteilten Lastschriftmandats.

Mit Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats erkennen Sie die vorstehenden Hinweise als verbindlich an; die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist andernfalls aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

#### \* Das SEPA-Lastschriftmandat:

Das SEPA-Lastschriftmandat ist vergleichbar mit der deutschen Einzugsermächtigung und wird diese in naher Zukunft ersetzen. Es ermöglicht nicht nur Lastschriften im Inland, sondern auch grenzüberschreitende Geldeinzüge in nahezu ganz Europa.

Dazu werden die nationalen Merkmale und Kennziffern durch Europäische ersetzt.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz ermöglichen den Geldinstituten, zusammen mit dem europäischen Merkmalen IBAN und BIC, eine eindeutige Erkennung der Ermächtigung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger. In Zukunft werden die Merkmale IBAN und BIC die Kontonummer und die Bankleitzahl ersetzen. Die Sicherheit ist somit erhöht.

<sup>\*</sup> SEPA: Single Euro Payments Area

# 2. Änderung der Benutzungs-und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barumin seiner Sitzung am 03. Dezember 2015 folgende 2. Änderung der Benutzungs-und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum beschlossen:

#### Artikel I

# § 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags außer an gesetzlichen Feiertagen. Der Kindergarten kann für die Dauer von drei Wochen während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden. Zusätzlich können bis zu 3 Schließtage für Studientage pro Kindergartenjahr anfallen. Die Schließungszeiten beschränken sich jedoch auf insgesamt höchstens 2 Monate im Jahr.
- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

### Regelbetreuungszeiten

Halbtagsbetreuung	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

#### Zusatzdienste

Lusaizuiciiste	
Frühdienst	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Abendspätdienst	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zusatzdienste werden nur bei entsprechendem Bedarf (mindestens 7 Kinder) angeboten. In begründeten Ausnahme-oder Härtefällen kann von der Mindestzahl abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung.

(3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

#### **Artikel II**

#### § 4 a), b) und c) werden wie folgt geändert:

Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind einschließlich der Ausgabe eines Frühgetränkes monatliche Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

- a) Regelbetreuungszeit 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 5,7% des nachgewiesenen Familieneinkommens; höchstens 240,00 €.
- b) Regelbetreuungszeit 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,0 % des nachgewiesenen Familieneinkommens; höchstens 380,00 €.

Bei allen Gebühren wird der prozentual errechnete Gebührenbetrag nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf-bzw. abgerundet.

c) Zusatzdienste

Frühdienst 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr 15,00 €

07.30 Uhr bis 08.00 Uhr 15,00 €

Spätdienst 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr 30,00 € Abendspätdienst 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr 30,00 €

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Barum, den 03.12.2015

(Rödenbeck) Bürgermeister